

TORRICHTER AUFGABEN

5.7 Chef der Torrichter

Er organisiert und überwacht den Einsatz der TorrichterInnen, vermerkt deren Namen sowie die ihnen zugewiesenen Tore, überzeugt sich, dass alle ihre Aufgaben kennen, weist jedem/r TorrichterIn seinen/ihren Standort und die zu kontrollierenden Tore zu, übergibt ihm/ihr das benötigte Material (Torrichterkarte, Bleistift, Papier für Skizzen etc.) und sammelt nach Beendigung des Wettkampfes die Torrichterkarten ein, um sie - geordnet nach Tornummern - dem CHKR bzw. Schiedsrichter zu übergeben.

5.8 Torrichter (TORI)

5.8.1 Vereinen,

die Wettkämpfe durchführen, wird empfohlen, von sich aus zu veranlassen, dass zusätzlich zu den KR und KRA qualifizierte Torrichter nach XIV/6.0 der ÖWO durch vereinseigene KR ausgebildet werden.

5.8.2 Bedeutung der Aufgabe des Torrichters

Dem Torrichter fällt im Rahmen der Organisation eines Wettkampfes eine Aufgabe zu, die sehr schwierig werden kann. Trotz genauer Beobachtung der Vorgänge kann es vorkommen, dass er im Einzelfall das Fehlverhalten eines/r Wettkämpfers/in nicht erkennt oder ein solches irrtümlicherweise annimmt. Für den/die WettkämpferIn ist jedoch die Feststellung der objektiven Wahrheit von ausschlaggebender Bedeutung.

Ein Torrichter darf daher eine Disqualifikation nur dann anzeigen, wenn er **einwandfrei** überzeugt ist, dass ein Torfehler vorliegt. Hegt er Zweifel, muss er genaue Untersuchungen anstellen (Befragen des benachbarten Torrichters, Untersuchen der Spuren im Schnee oder an der Torstange).

Keineswegs darf die Meinung des Publikums oder eines sonstigen Zeugen für sein Urteil maßgebend sein. In einem nicht zu klärenden Zweifelsfall hat sich der Torrichter an das Prinzip zu halten: **"Es ist besser, ein Fehler bleibt bestraflos, als dass eine unrichtige Bestrafung vorgenommen wird."**

5.8.3 Aufgaben des Torrichters

- (1) Er muss die Torrichterkarte klar und gewissenhaft ausfüllen, sowie allfällige Torfehler durch eine genaue Zeichnung dokumentieren.
- (2) Während ein/e WettkämpferIn jene Tore durchfährt, die der Kontrolle des Torrichters unterstellt sind, muss er die korrekte Durchfahrt feststellen, d.h. ob der/die WettkämpferIn die **Torlinie - bzw. beim Einstangenlauf die Drehstange außen - mit beiden Skispitzen (bzw. bei Verlust eines Ski mit einer Skispitze) und beiden Füßen passiert.**
- (3) Er hat darauf zu achten, dass kein/e WettkämpferIn fremde Hilfe in Anspruch nimmt (z.B. im Falle eines Sturzes), da dies die Disqualifikation bedeuten würde.
- (4) Er muss die Piste freihalten und darauf achten, dass die WettkämpferInnen weder von ihm noch von dritten Personen behindert werden. Sollte dennoch ein solcher Fall eintreten und ein/e WettkämpferIn einen Wiederholungslauf verlangen, so hat der Torrichter dem KG eine **objektive** Darlegung des Sachverhaltes zu geben.
- (5) Er hat auftretende Schäden an dem seiner Kontrolle unterstellten Pistenabschnitt zu beheben.
- (6) Er hat dafür zu sorgen, dass weggerissene Torstangen wieder **an ihren Platz kommen**, schadhafte Stangen ersetzt werden, die Drehstangen immer senkrecht stehen und fest verankert sind.
- (7) Weggerissene Flaggen sind nach Möglichkeit zu ersetzen.
- (8) Nach Beendigung des Wettkampfes bzw. des 1. od. 2. Durchganges übergibt der Torrichter seine von ihm unterzeichnete Torrichterkarte dem Chef der Torrichter. Hat er ein Fehlverhalten festgestellt oder war er Zeuge eines Vorfalles, der zu einem Wiederholungslauf führte, muss er bis nach Erledigung allfälliger Proteste durch das KG diesem so lange zur Verfügung stehen, bis ihn der CHKR entlässt.
- (9) Der Torrichter muss nur den Mitgliedern des KG auf Befragen Auskunft erteilen.

5.8.4 Auskunftserteilung an WettkämpferInnen

- (1) Der Torrichter muss eine/n WettkämpferIn bei Sturz oder Irrtum darüber informieren, ob er/sie einen Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.
- (2) Hat der Torrichter das Passieren des Tores als korrekt beurteilt, wird er dem/der LäuferIn auf dessen/deren Frage mit "Gut!" antworten.
- (3) Hat der Torrichter das Passieren des Tores als nicht korrekt beurteilt, wird er dem/der LäuferIn auf dessen/deren Frage mit "Zurück!" antworten..

5.8.5 Standort des Torrichters

Der Torrichter hat seinen Standplatz so zu wählen, dass er die Tore und seinen Streckenabschnitt gut überwachen kann, ohne die WettkämpferInnen zu behindern.

5.8.6 Unterstützung der Arbeit des Torrichters

- (1) Bei kritischen Toren (häufig weggerissene Stangen) und an Stellen, wo oft Instandsetzungsarbeiten nötig sind, sollte dem Torrichter ein Helfer zugeteilt werden.
- (2) Das vom Torrichter benötigte Material umfasst im speziellen:
 - + Torrichterkarten für folgende Angaben:
 - Name des Torrichters
 - Nummern der zu beaufsichtigenden Tore
 - Bezeichnung des Laufes (1. u. 2. Lauf)
 - Startnummern der WettkämpferInnen, die ein Tor nicht einwandfrei passiert haben
 - Nummer des nicht korrekt passiertenen Tores
 - Skizze über den begangenen Torfehler
 - + Mappe zum Schutz der Torrichterkarte mit einem an einer Schnur befestigten Bleistift, eine Ersatzbleistift und einige Blätter für Notizen
 - + das für die Instandsetzung der Piste benötigte Material: Schaufel, Rechen, Steckeisen, Bohrer, Schrauber, Keile, Hammer etc.
 - + eine entsprechende Anzahl von Reservestangen (und Flaggen) in den entsprechenden Farben. Diese müssen abseits der Strecke so gelagert sein, dass die WettkämpferInnen nicht irritiert bzw. gefährdet werden.

3.0 WIEDERHOLUNGSLAUF


3.1 Ein/e WettkämpferIn kann bei einem Mitglied des KG eine Wiederholung des Laufes beantragen, wenn folgende Vorfälle eingetreten sind:

- (1) Behinderung durch einen Funktionär, einen Zuschauer, ein Tier oder Aktionen des Rettungsdienstes;
- (2) Behinderung durch eine/n gestürzten WettkämpferIn, der die Strecke nicht rechtzeitig verlassen konnte;
- (3) Behinderung durch Gegenstände auf der Strecke, wie liegen gebliebene Skistöcke und andere Ausrüstungsgegenstände eines/einer Wettkämpfers/in; umgefallene Torstangen können nur dann als Behinderung gelten, wenn sie bereits auf der Strecke gelegen sind, bevor der/die WettkämpferIn das gegenständliche Tor erreicht hat. Durch WettkämpferInnen selbst umgeworfene oder ev. mitgenommene Torstangen zählen nicht als Behinderung.
- (4) Fehlen eines Tores, das umgestürzt und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt wurde;
- (5) andere ähnliche Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit eines/r Wettkämpfers/ in das Resultat eines Wettkampfes beeinflussen können;
- (6) wenn keine Zeitmessung funktioniert hat.

3.2 Ein Wiederholungslauf kann nur dann beantragt werden, wenn der/die WettkämpferIn sofort nach dem Vorfall anhält und den Fahrbereich verlässt, also das Ziel nicht passiert. (Ausnahme: Behinderung unmittelbar vor dem Ziel).

Karte

Karte ausfüllen (falsch)

 **Kontrollpostenkarte / Carte de poste contrôle**
Terricht(er) / Jugos de postes

Stempel/Poststempel (Postmarken) in 5 Stufen (1 bis 5) festlegen

1 ●

2 ●

3 ●

Ort/Date 1. bis 11. Monate
 22.07.96 2. bis 12. Monate

Name/Vorname
 Franz Muster

Adresse
 Bern

Stufe Nr.	Wert (Postwert)	Wahrnehmung (Kategorie)	Stufe (opp.)	Gr. Nr. (Kategorie) (Richtig/Falsch)
27 3	115	falsch gefahren	100	2 wahrscheinlich falsch
120	1	wichtig gefahren		
55		eingefädelt		
143 oder 148?	3			

Form 2104/20 1997

Torrichter

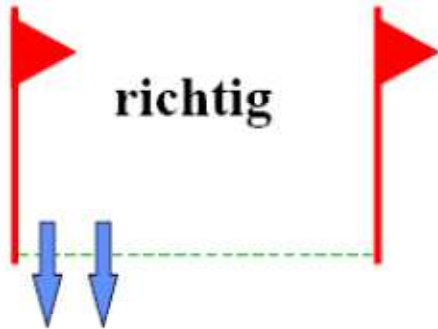


- ➔ Karte ausfüllen
- ➔ Nur Fehler notieren mit einer Skizze
- ➔ Keine Beeinflussung und Auskünfte
(nur Jury und Cheffunktionäre)
- ➔ Hilft ev. oben und unten
- ➔ Schaut für freie Piste
- ➔ **ENTSCHEID: SIEG ODER NIEDERLAGE**

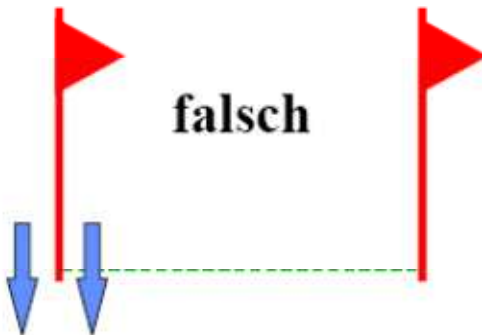
Disqualifikation

Beispiel Slalom und Riesenslalom

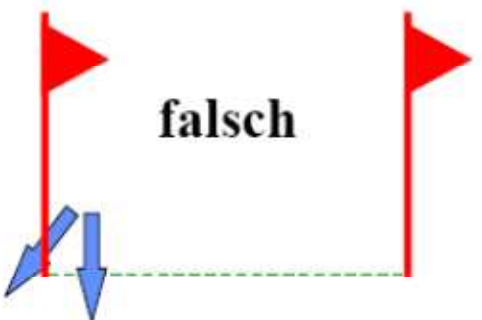
Schuhe und Spitz, ja



Schuhe und Spitze, nein

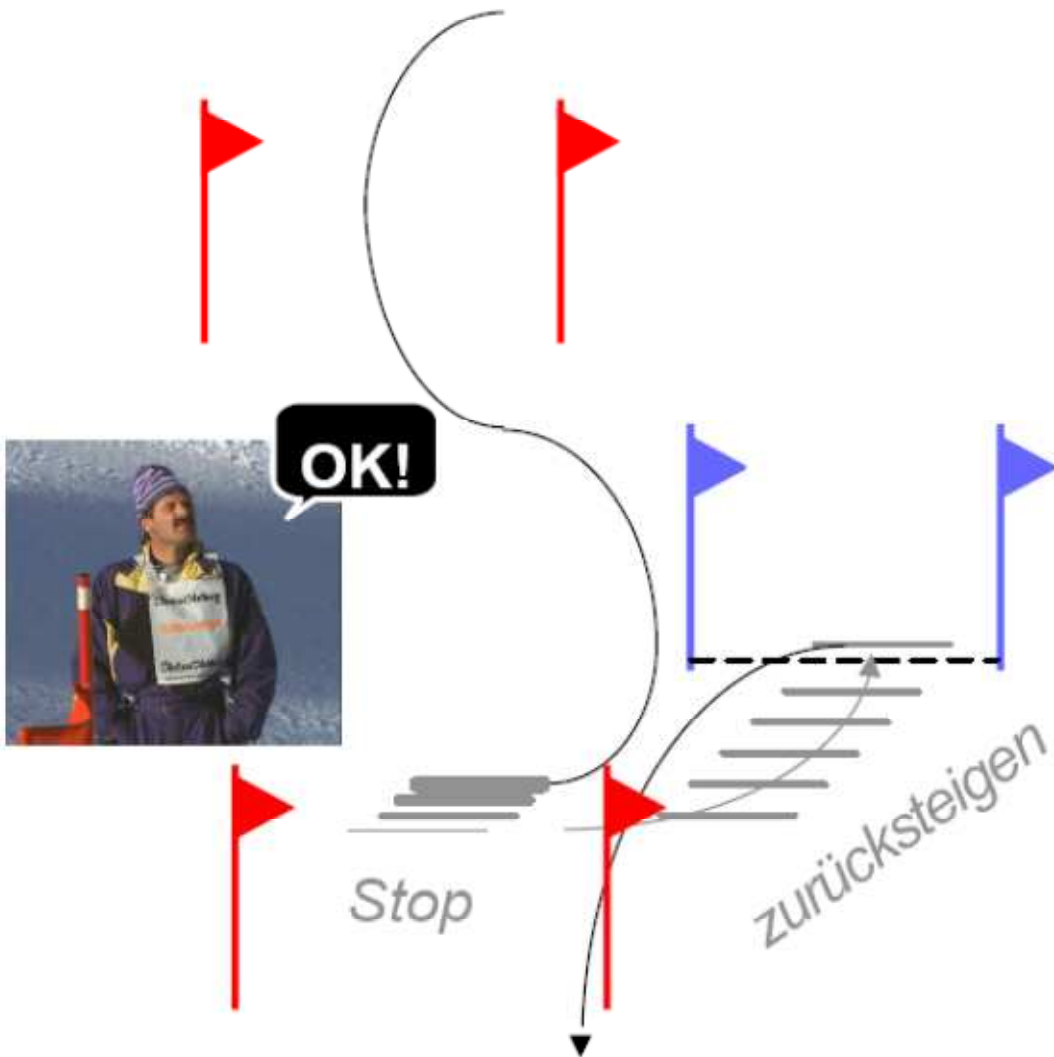


Schuhe ja und Spitze nein



Torrichter

Beim Zurücksteigen dem Fahrer das "ok" geben



Torrichter

Leute wegschicken, welche die Sicht zum Tor verdecken.



Torrichter

Skis flachlegen



Torrichter

Keine unnötigen Gespräche !

